

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 5

Artikel: Was die revidierte Militärversicherung bringt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die zweite Revision bringt nun zur Hauptsache eine massive Anpassung an den in der Zwischenzeit angestiegenen Index des Erwerbseinkommens. Nach dem neuen Bundesgesetz steigt die Haushaltentschädigung für Erwerbstätige von Fr. 2.80 auf Fr. 3.–, der veränderliche Betrag von 40 auf 50 Prozent, woraus sich eine Verstärkung der Abstufung ergibt. Der Mindestbetrag wird von 5 auf 8 Franken und der Höchstbetrag von 15 auf 23 Franken heraufgesetzt. Die Entschädigung alleinstehender Erwerbstätiger soll nach wie vor 40 Prozent der entsprechenden Haushaltentschädigung betragen, der Mindestansatz steigt demnach von Fr. 2.– auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.– auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.–) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltentschädigung 8 Franken, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20 im Tag.

Große Bedeutung kommt vor allem einem Artikel zu, mit dem der Nachwuchs an Kader in der Armee gefördert werden soll. Zur wirksamen Förderung dieses dringlichen Anliegens wird während Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die außerhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltentschädigung mindestens 12 Franken und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens 7 Franken im Tag.

Die zweite Revision der EO setzt die Kinderzulage auf täglich 3 Franken und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person auf 6 Franken an, während für jede weitere unterstützte Person 3 Franken ausgerichtet werden sollen. Eine Erhöhung um 2 auf 5 Franken erfährt die Betriebszulage. Den in sozialer Hinsicht erfreulich fortschrittlichen Geist des geänderten Bundesgesetzes dokumentiert der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher 28 Franken (ohne Betriebszulage) den Betrag von 40 Franken im Tag nicht übersteigen soll. Alles in allem ein erfreulicher Fortschritt! –Sn–

Was die revidierte Militärversicherung bringt

In der Dezembersession 1963 der Eidgenössischen Räte ist die Revision des Militärversicherungsgesetzes unter Dach gekommen. Nachdem kürzlich die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, wird das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten. Es bringt erhebliche Leistungserweiterungen und gibt der Militärversicherung die notwendigen Grundlagen zu einer großzügigen Behandlung der Militärversicherungsunfälle. Die Verbesserungen des neu geschaffenen Revisionswerkes sind folgende:

Erweiterung des Kreises der Versicherten (Art. 1). a) Während das bisherige Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) neben den Vollversicherten (Krankheit und Unfall) eine Kategorie von nur gegen Unfall Versicherten kannte, sollen nach der Revisionsvorlage alle der MV unterstellten Personen und Verrichtungen gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Die Kategorie der Personen, die der MV unterstellt sind, wird erweitert (insbesondere außerdienstliche Tätigkeit).

b) Der Nationalrat hat in den Herbstsessionen beschlossen, auch den Zivilschutz der Militärversicherung zu unterstellen.

Verbesserung für die mit *Artzzeugnis* einrückenden Versicherten (Art. 5). Die vollen Leistungen der MV für Versicherte, die mit einem Artzzeugnis einrücken, werden nun während 12 Monaten gewährt (bisher während 6 Monaten), nachher regelt sich die Haftung nach dem Ausmaß des vordienstlich bestandenen Leidens und der allfälligen Verschlimmerung durch den Dienst.

Kürzung der Hinterlassenenrenten wegen *Selbstverschulden* des Versicherten (Art. 7). Wenn eine schuldhafte Herbeiführung eines Schadens vorliegt, dürfen die Hinterlassenenrenten nur gekürzt werden, sofern ein Verbrechen vorliegt, maximale Kürzung $\frac{1}{3}$.

Berechnung des *Krankengeldes* nur noch nach dem entgehenden Verdienst (Art. 20). Für die Bemessung des Krankengeldes ist inskünftig nur noch der entgehende Verdienst maßgebend, nicht mehr der Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Anrechenbarer Verdienst / Minimum und Maximum (Art. 20 und 23). Das Maximum des für die Festsetzung des Krankengeldes beziehungsweise der Invalidenpension anrechenbaren Jahresverdienstes betrug bisher Fr. 18000.– (nach MVG 1949 ursprünglich Fr. 11000.–, in der «kleinen Revision» 1957 auf Fr. 18000.– erhöht). Der Nationalrat hat nun den anrechenbaren Verdienst nochmals auf Fr. 21000.– heraufgesetzt. Das Minimum beträgt neu Fr. 250.– pro Jahr, früher Fr. 150.–.

Integritätsrenten (Art. 23). Bisher konnten nur bei schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sogenannte Integritätsrenten ausgerichtet werden, neu wurde das Wort «erheblich» statt «schwer» eingefügt, womit der Anwendungsbereich erweitert werden kann.

Zusätzliche Entschädigung für *Selbständigerwerbende* (Art. 27). Der Nationalrat hat beschlossen, an Selbständigerwerbende eine Art Betriebsbeihilfe auszurichten, sofern der Betriebsinhaber sonst infolge langer Kurzeit oder Spitalaufenthalte stark verschulden müßte. Eine Rückerstattung dieser zusätzlichen Entschädigung ist vorgesehen.

Erhöhung der *Bestattungsentschädigung* (Art. 28). Die Bestattungsentschädigung wurde auf Fr. 2000.– erhöht, wenn die Bestattung nicht durch die Truppe erfolgt; bei militärischer Bestattung beträgt die Entschädigung neu Fr. 1200.– (bisher Fr. 1200.– beziehungsweise Fr. 500.–).

Hinterlassenenrenten (Art. 30). Die Rente für Witwen ohne Kinder wird auf 50 Prozent des anrechenbaren Verdienstes erhöht (vorher 40 Prozent). Die Gesamtpension für Witwen mit mündigen Kindern beträgt neu:

65 Prozent für Witwen mit einem Kind (45 Prozent + 20 Prozent)

70 Prozent für Witwen mit zwei Kindern (40 Prozent + 30 Prozent)

75 Prozent für Witwen mit drei und mehr Kindern (40 Prozent + 35 Prozent).

Kinderrenten (Art. 32). Bisher wurden die Kinderpensionen bis zum 18. Altersjahr beziehungsweise bis zum 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind in Ausbildung stand. Neu wird die Rente bis zum 25. Altersjahr gewährt, sofern die Ausbildung bis zu diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

Nachfürsorge (Art. 39). Die Nachfürsorgeleistungen sind verbessert worden.

Genugtuung (tort moral) (Art. 40). Neu ist eine Entschädigung für seelischen Schmerz eingeführt worden, die jedoch vorläufig nur bei Todesfällen und unter Berücksichtigung aller Umstände gewährt wird.

Kürzung wegen *Teilhaftung* (Art. 41). Nach dem heute geltenden Text mußte eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismäßig», also entsprechend dem Grad der Bundeshaftung, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismäßig» durch «angemessen» zu ersetzen. Damit wird es der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, das heißt weniger zu kürzen.

Hilflosenzuschlag. Durch entsprechende Änderung im Gesetzestext kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100 Prozent des Verdienstes) erweitert werden.

Erweiterung der Gerichtsstände. Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Klage an das kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

Neufestsetzung der *Dauerpension*. In den Übergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, daß die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Verdiensten neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese Überprüfung muß natürlich in Etappen vorgenommen werden; die Militärversicherung wird für die Neufestsetzung sämtlicher Dauerpensionen rund 3 Jahre benötigen. Sämtliche Fälle von laufenden Dauerpensionen werden durch die Militärversicherung von Amtes wegen überprüft.

Soweit die wesentlichen Verbesserungen der neuen, nunmehr geltenden Ordnung.

—Sn—

Statistik über den Alkoholismus in seinen Ursachen und Auswirkungen

Auf Wunsch der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus hat die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz eine Erhebung durchgeführt. Diese hatte zum Ziel festzustellen, welche neuen Unterstützungsfälle, das 2. Semester 1961 und das Jahr 1962 betreffend, auf Alkoholismus als Haupt- oder Nebenursache zurückzuführen sind. Der Fragebogen wurde allen Mitgliedern der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zugestellt. Nicht alle Armenpfleger antworteten auf den Fragebogen. Trotzdem dürfen die Ergebnisse als repräsentativ betrachtet werden.

Die Ergebnisse der Erhebungen fielen wie folgt aus:

	2. Semester 1961	1962
Total neue Fälle.	3408	7758
Alkoholismus als Hauptursache	8,47%	8,06%
Alkoholismus als Nebenursache	4,26%	4,16%
Betreut durch Trinkerfürsorgestelle	4,71%	4,50%
In Zusammenhang mit Tb stehend	0,58%	0,45%